ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Gültig bis: 20.03.2024

1

Gebäude		
Gebäudetyp	Einfamilienhaus	
Adresse	Neubau eines Wohnhauses, Am Mühlengerg 4a, 25876 Scha	bstedt
Gebäudeteil		
Baujahr Gebäude	2012	
Baujahr Anlagentechnik ¹)	2012	
Anzahl Wohnungen	1	
Gebäudenutzfläche (A _N)	141,3 m²	
Erneuerbare Energien	Solare Trinkwasseraufbereitung	
Lüftung	KEINE Lüftungsanlage	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	■ Neubau	☐ Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen **(Erläuterungen – siehe Seite 4).**

- ☑ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt. Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

□ Eigentümer

□ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Dipl.-Ing. Claus-Peter Flüh Süderfeld 4

24896 Treia

21.03.2014

Datum

Unterschrift des Ausstellers

1) Mehrfachangaben möglich

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Adresse, Gebäudeteil

Neubau eines Wohnhauses, Am Mühlengerg 4a, 25 2

2 hab

Energiebedarf

CO₂-Emissionen 1) 15,10 kg/(m²a)



Endenergiebedarf dieses Gebäudes 56,32 kWh/(m²a)

	F 0	400	450	200	250	200	350	>400
--	------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------



66,04 kWh/(m²a)

Primarenergiebedarf dieses Gebaudes ("Gesamtenergieeffizienz")

Anforderungen gemäß EnEV 2)

anoraciangen gemas Enev

Primärenergiebedarf

Ist-Wert 66,04 kWh/(m2a) Anforderungswert 94,98 kWh/(m2a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H'T

Ist-Wert 0,21 W/(m²K)

A = 6

Anforderungswert 0,31 W/(m²K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) 🛮 eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

▼ Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

☐ Verfahren nach DIN V 18599

▼ Vereinfachnungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf

		Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²a) für				
Heizung	Warmwasser	Hilfsgeräte 4)	Gesamt in kWh/(m²a)			
45.65	7.94		53.59			
		2.73	2.73			
		-	45.65 7.94			

Ersatzmaßnahmen 3)

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 EEWarmeG

Die um 15 % verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 8 EEWarmeG

Die Anforderungswerte der EnEV sind um 30,4 % verschärft.

Primärenergiebedarf

verschärfte Anforderungswert:

80,7 kWh/(m²a).

Transmissionswärmeverlust H'T

verschärfte Anforderungswert:

0,26 W/(m2K).

Vergleichswerte Endenergiebedarf 0 50 100 150 200 250 300 350 >400

MFH Neubau EFH Neubau EFH Neubau Durchschmit WATH NOONSCHMICH Wesentlich Modellsch Wesentlich Modellsch EFH SIEGEN

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N).

1) freiwillige Angabe

- 2) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV
- 3) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
- 4) ggf. einschließlich Kühlung

5)

5) EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser